

1 Leistungsabzeichen

1.1 Allgemeines

1.1.1 Leistungsabzeichen des Deutschen Stenografenbundes können für bestandene Leistungen bei Bezirks-, Verbands- und Bundesschreiben, Weltmeisterschaften sowie Prüfungen der Industrie- und Handelskammern verliehen werden. Dies gilt nicht für Leistungen bei Vereins- und Bundesjugendschreiben sowie bei anderen dezentralen Schreiben.

1.1.2 Die Besitzezeugnisse werden von den Verbänden oder der Geschäftsstelle des Deutschen Stenografenbundes ausgefertigt.

1.1.3 Bei der Bestellung sind der Vor- und Zuname sowie der Verein des Auszeichnenden, der Zeitpunkt der Leistung sowie der Veranstalter anzugeben. Die Leistung ist durch die Kopie einer Ergebnisliste, der Urkunde bzw. des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

1.1.4 Die Abzeichen in Bronze, Silber und Gold können für jede Wettbewerbsart nur einmal verliehen werden.

1.2 Voraussetzungen

1.2.1 Kurzschrift

1.2.1.1 Die Abzeichen in Kurzschrift haben einen **blauen** Hintergrund.

1.2.1.2 Das Abzeichen kann verliehen werden, wenn folgende Mindestleistungen erreicht wurden:

Bronze	Silber	Gold
150 Silben	200 Silben	300 Silben

1.2.2 Tastschreiben

1.2.2.1 Die Abzeichen im Tastschreiben haben einen **roten** Hintergrund.

1.2.2.2 Das Abzeichen kann verliehen werden, wenn folgende Mindestleistungen erreicht wurden:

Bronze	Silber	Gold
240 Anschläge/Min. (mind. 10 Min.) Min.)	300 Anschläge/Min. (mind. 20 Min.)	360 Anschläge/Min. (mind. 30 Min.)

1.2.3 Textbe- und -verarbeitung

1.2.3.1 Die Abzeichen in der Textbe- und -verarbeitung haben einen **grünen** Hintergrund.

1.2.3.2 Das Abzeichen kann verliehen werden, wenn folgende Mindestleistungen erreicht wurden:

Bronze	Silber	Gold
50	90	120 Textveränderungen

1.2.4 Praxisorientierte Textverarbeitung

1.2.4.1 Die Abzeichen in der Praxisorientierten Textverarbeitung haben einen **orange**n Hintergrund.

1.2.4.2 Das Abzeichen kann verliehen werden, wenn folgende Mindestleistungen erreicht wurden:

Bronze	Silber	Gold
50 Punkte	75 Punkte	100 Punkte

2 Ehrenabzeichen mit halbem Silber- und Goldkranz

2.1 können (einschließlich Besitzezeugnis) auf formlosen Antrag des Vereins über den zuständigen Verband bei der Geschäftsstelle des Deutschen Stenografenbundes verliehen werden.

Silberkranz: für mindestens 10-jährige Mitgliedschaft

Goldkranz: für mindestens 25-jährige Mitgliedschaft

in Vereinen, die dem Deutschen Stenografenbund angehören.

2.2 Für Mitglieder, die ehrenamtlich ein **Vorstandsamt** im Verein, Bezirk, Verband oder Bund ausgefüllt haben, zählen die Mitgliedsjahre **doppelt**.

Beispiel: Wenn ein Mitglied nach zweijähriger Mitgliedschaft ein Vorstandsammt übernimmt, kann ihm bereits nach sechsjähriger Mitgliedschaft das Abzeichen mit halbem Silberkranz verliehen werden, da die letzten vier Jahre doppelt zählen.

3 Ehrenbriefe mit silberner und goldener Nadel

können auf Antrag des Vereins verliehen werden.

3.1 Der Ehrenbrief mit **silberner** Nadel kann für **40-jährige Mitgliedschaft** in Vereinen, die dem Deutschen Stenografenbund angehören, verliehen werden. Für Mitglieder, die ehrenamtlich ein **Vorstandsamt** im Verein, Bezirk, Verband oder Bund ausgefüllt haben, zählen die Mitgliedsjahre **doppelt**.

3.2 Der Ehrenbrief mit **goldener** Nadel kann für mindestens 25-jähriges treues Wirken in Verwaltungsämtern jeder Art des Vereins, in ehrenamtlicher Lehrtätigkeit, in Führungsarbeit des Bezirks, Verbandes, Bundes oder der Vorgänger oder für eine 50-jährige Vereinszugehörigkeit verliehen werden.

3.3 Der Antrag für einen Ehrenbrief ist auf einem besonderen Vordruck mit der Stellungnahme des Bezirks- und des Verbandsvorsitzenden an die Geschäftsstelle des Deutschen Stenografenbundes zu richten. Der Ehrenbrief wird in einer repräsentativen blauen Kunststoffmappe geliefert.

4 Treueabzeichen in Silber und Gold

4.1 können auf Antrag des Vereins verliehen werden:

in Silber: für mindestens 35-jährige Mitarbeit in Vorstandsämtern
in Gold: für 45-jährige Mitarbeit in Vorstandsämtern

4.2 Der Antrag für ein Treueabzeichen ist auf einem besonderen Vordruck mit der Stellungnahme des Bezirks- und des Verbandsvorsitzenden an die Geschäftsstelle des Deutschen Stenografenbundes zu richten. Die Urkunde wird in einer blauen Kunststoffmappe geliefert.

5 Ehrenplakette

5.1 Die Plakette des Deutschen Stenografenbundes wird nur für herausragende Leistungen um die Organisation oder auf fachlichem Gebiet verliehen. Über die Verleihung entscheidet der Geschäftsführende Bundesvorstand.

5.2 Voraussetzung für die Verleihung der Plakette ist ein jahrelanges Wirken in überörtlichen stenografischen Organisationen. Dazu gehören aktive Vorstandstätigkeiten in Bezirks- oder Verbandsvorständen. Die Vorstandstätigkeit in einem Stenografenverein oder die Tätigkeit als Rechnungsprüfer einer stenografischen Organisation allein reicht für eine Auszeichnung nicht aus. Die Mitgliedschaft in einem Stenografenverein ist unabdingbare Voraussetzung für eine solche Ehrung. Anstelle des jahrelangen Wirkens in überörtlichen Organisationen kann eine langjährige hervorragende fachliche Arbeit auf den Gebieten, die der Deutsche Stenografenbund vertritt, gewürdigt werden. In einem solchen Fall ist aber auch die aktive Mitarbeit in einem Stenografenverein oder anderen stenografischen Gliederungen erforderlich. Die Mitgliedschaft in einem Fachverband des Deutschen Stenografenbundes reicht hierzu nicht aus. Ausnahmefälle sind ausführlich zu begründen.

5.3 Die Auszeichnung mit der Plakette setzt den Besitz des Treueabzeichens in Gold voraus.

5.4 Zwischen den einzelnen Ehrungen mit der Plakette in Bronze, Silber und Gold müssen mindestens fünf Jahre liegen.

6 Das Goldene Verdienstabzeichen

kann Persönlichkeiten außerhalb des Deutschen Stenografenbundes verliehen werden (Bürgermeister, Oberbürgermeister, Landräte, Abgeordnete usw.), die sich besondere Verdienste um unsere Organisation oder die Pflege von Kurzschrift und der Textverarbeitung erworben haben.

Begründete Anträge auf Verleihung sind der Geschäftsstelle des Deutschen Stenografenbundes mit Stellungnahme des Bezirkes und Verbandes einzureichen. Das Abzeichen wird mit Urkunde und blauer Kunststoffmappe geliefert.

7 Das Bundesabzeichen

kennzeichnet die Zugehörigkeit zum Deutschen Stenografenbund und kann jederzeit bei der Geschäftsstelle des Deutschen Stenografenbundes bestellt werden.

8 Frist für Beantragung

Alle Abzeichen sind mindestens vier Wochen vor der Verleihung zu beantragen.

DEUTSCHER STENOGRAFENBUND E. V.
Bundesverband für Informationsverarbeitung,
Textverarbeitung und Stenografie



Verleihungsordnung für Ehren- und Leistungsabzeichen

Gültig ab 5. November 2006

Verdiente Mitarbeiter in den Organisationen des Deutschen Stenografenbundes können durch Ehrungen ausgezeichnet werden;

langjährige Mitglieder können für ihre Treue zu den Vereinen Abzeichen des Deutschen Stenografenbundes - je nach Länge der Zugehörigkeit zur Organisation - erhalten;

Leistungen in Kurzschrift, im Maschinen- und Computerschreiben können durch Leistungsabzeichen gewürdigt werden.